Tübingen
Universitätsstadt

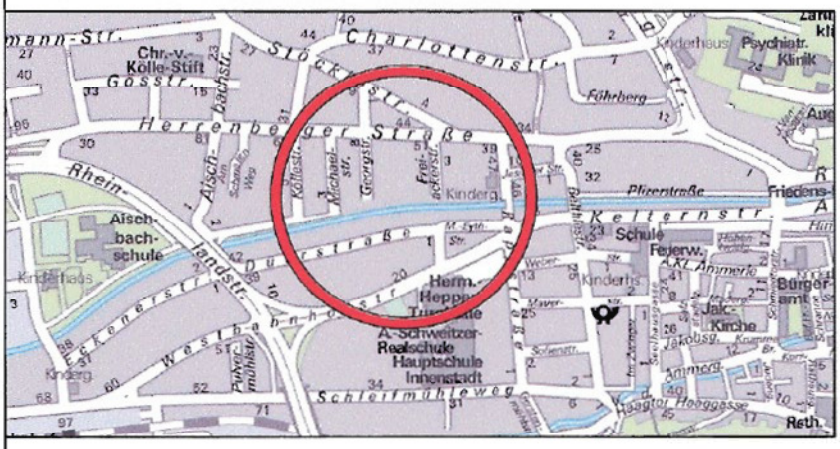
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften

Fachbereich
Planen Entwickeln
Liegenschaften

"Herrenberger Straße 55-59"

Plan Nr. : 478

Tübingen, 20.12.2010 / 26.05.2011



Cord Soehlke
Baubürgermeister

Tim von Winning
Fachbereich
Planen Entwickeln Liegenschaften

Textliche Festsetzungen

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Herrenberger Straße 55-59"
Der Bebauungsplan Nr. 393 „Freiacker, Teil I", rechtskräftig seit 22.08.1988 wird durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan überlagert und in dessen Geltungsbereich für unanwendbar erklärt.

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund von § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. den §§ 1 ff. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 ff. BauNVO, § 12 Abs. 3 a BauGB, § 9 Abs. 2 BauGB)

(1) Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil als Mischgebiet und als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

(2) Im Mischgebiet sind in Anwendung von § 1 Abs. 5 BauNVO und § 1 Abs. 6 BauNVO Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten unzulässig.

(3) Im Allgemeinen Wohngebiet sind in Anwendung von § 1 Abs. 6 BauNVO Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

(4) In Anwendung von § 12 Abs. 3 a BauGB i. V. mit § 9 Abs. 2 BauGB sind im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 3 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO)

(1) Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Grundflächenzahl, die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH max) und die maximal zulässige Traufhöhe (TH max) jeweils in m über Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bestimmt.

(2) Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) wird entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzt. Die im zeichnerischen Teil eingetragene EFH darf um 0,20 m über- bzw. unterschritten werden.

(3) Oberer Bezugspunkt für die max. zulässige Gebäudehöhe ist bei Gebäuden mit Flachdach die Attika und bei Gebäuden mit geneigten Dächern der Dachfirst. Oberer Bezugspunkt für die max. zulässige Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Außenfläche des Daches mit der Außenwand des Gebäudes.

(4) Die max. zulässige Gebäudehöhe darf im WA mit Solaranlagen und Aufzügen um max. 1,20 m überschritten werden, wenn diese Anlagen um mindestens 1,50 m von der Attika eingerückt werden. Im MI darf die max. zulässige Gebäudehöhe nicht überschritten werden.

(5) Die max. zulässige Traufhöhe TH darf mit Dachaufbauten um 2,80 m entsprechend den Regelungen in Nr. 1 (3) der örtlichen Bauvorschriften überschritten werden.

(6) Im WA darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen (Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden.

(7) Im MI wird eine Geschossflächenzahl von 2,05 festgesetzt.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

(1) Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen und Baulinien entsprechend dem zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestimmt.

(2) Im MI darf die südliche Baugrenze des östlichen Baufensters mit Balkonen mit einer Tiefe von max. 2,10 m und einer Länge von max. 15,50 m überschritten werden. Die südliche Baugrenze des westlichen Baufensters im MI darf mit Balkonen mit einer Tiefe von max. 2,10 m und einer Länge von max. 12,50 m überschritten werden.

(3) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur folgende bauliche Anlagen nach § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig: Terrassen bis max. 20 m² pro Wohneinheit im Erdgeschoss, Fahrradabstellanlagen, Einfriedungen, Lüftungsanlagen für die Tiefgarage, Zufahrten und Zugänge, Treppenanlagen, Feuerwehraufstellflächen, Nottreppen, Stützmauern bis zu max. 50 cm Höhe sowie Vordächer im Hauseingangsbereich.

4. Tiefgarage/erdüberdeckte Garage und Flächen für offene, nicht überdachte Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

(1) Innerhalb der im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzten Fläche für die Tiefgarage/erdüberdeckte Garage ist nur die Errichtung einer Tiefgarage/erdüberdeckte Garage mit unterirdischen Abstellräumen und Fahrradabstellanlagen zulässig.

(2) Der im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingetragene Zufahrtsbereich ist maßgebend.

(3) Auf den im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gekennzeichneten Flächen für Stellplätze ist die Errichtung von offenen, nicht überdachten Stellplätzen zulässig.

5. Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(1) Im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird die öffentliche Grünfläche ÖG 1 festgesetzt. Die öffentliche Grünfläche ÖG 1 wird mit der Zweckbestimmung Spielplatz ausgewiesen. Der Spielplatz soll unter anderem kleineren Kindern dienen.

(2) Im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird die öffentliche Grünfläche ÖG 2 festgesetzt. Als ÖG 2 wird der Böschungsbereich der Ammer definiert.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 9 Abs. 1 a BauGB)

(1) Auf Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser ist in die Ammer einzuleiten.

(2) Auf befestigten Flächen anfallendes Niederschlagswasser ist nach Vorreinigung (z. B. bewachsene Bodenschicht, Rigole) in die Ammer einzuleiten.

(3) Die Tiefgarage/erdüberdeckte Garage ist mit einem Mindestgesamtaufbau von 60 cm zu begrünen. Dies gilt nicht für die in Nr. 3 (3) dieser Festsetzungen genannten Anlagen.

(4) Flachdächer sind mit einem Mindestgesamtaufbau von 16 cm zu begrünen.

Stellplätze, Zufahrten und Zugänge sowie Terrassen sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie z. B. Porenbetonpflaster, Pflaster mit Dränfuge, Rasenpflasterbelag herzustellen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen ist die Tiefgaragenzufahrt.

7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(1) Entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes werden nach DIN 4109 die Lärmpegelbereiche III (61-65 dB(A)) und IV (66 – 70 dB(A)) festgesetzt.

(2) In den Lärmpegelbereichen III und IV gelten für die einzelnen Fassadenbereiche in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung die Anforderungen an das resultierende bewertete Schalldämm-Maß der Außenbauteile R'w, res nach DIN 4109. Für Fenster von schutzbedürftigen Räumen (Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume sowie Wohnküchen oder ähnliche Aufenthaltsräume) sind folgende Schalldämmmaße der Außenbauteile einzuhalten:

Lärmpegelbereich III
- -Wohnnutzung: R'w, res = 35 dB(A)
- -Büronutzung: R'w, res = 30 dB(A)

Lärmpegelbereich IV
- -Wohnnutzung: R'w, res = 40 dB(A)
- -Büronutzung: R'w, res = 35 dB(A)

(3) Im Lärmpegelbereich IV sind Maßnahmen zur mechanischen Be- und Entlüftung der Aufenthaltsräume vorzusehen.

(4) Von den genannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Lärmschutz resultieren.

8. Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

(1) An den im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Pflanzgebot (PFG 1) gekennzeichneten Stellen sind klein- bis mittelkronige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Standortabweichungen in Nord-Süd-Richtung bis zu max. 2 m sind zulässig. Es werden folgende Arten empfohlen:
Tilia cordata 'Greenspire' oder 'Rancho' (kleinkronige Linde), Acer campestre bzw. Acer campestre 'Elsrijk' (Feldahorn) oder Fraxinus ornus (Blumenesche)

(2) An den im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Pflanzgebot (PFG 2) gekennzeichneten Stellen sind mittelkronige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es werden folgende Arten empfohlen:
Sorbus intermedia "Brouwers" (Schwedische Mehlbeere) oder Acer campestre "Elsrijk (Feldahorn)

(3) An den im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Pflanzgebot (PFG 3) gekennzeichneten Stellen sind klein- bis mittelkronige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es werden folgende Arten empfohlen:
Crataegus laevigata "Paul's Scarlet' (Echter Rotdorn) oder Crataegus "Carrierei" (Apfeldorn)

(4) An den im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Pflanzgebot (PFG 4) gekennzeichneten Stellen sind mittelkronige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Standortabweichungen sind zulässig. Es werden folgende Arten empfohlen:
Tilia cordata "Greenspire" (kleinkronige Linde) oder Acer campestre "Elsrijk" (Feldahorn)

(5) Bäume in Belagsflächen sind mit Baumscheiben einer offenen Bodenfläche von mindestens 10 m² herzustellen. Ausnahmsweise sind bei Standorten in befestigten Flächen kleinere Baumscheiben möglich, wenn ein Mindestvolumen der Pflanzgrube von 12 m³ durchwurzelbarem Bodensubstrat zur Verfügung gestellt wird. Geringfügige Standortabweichungen sind zulässig, sofern Zufahrten, Zugänge oder unterirdische Leitungen dies erfordern.

Die Pflanzqualitäten der Gehölze müssen den „Gütebestimmungen für Baumschulen" nach FLL Richtlinien und der DIN 18916 entsprechen.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Aufgrund § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 358) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) werden folgende örtliche Bauvorschriften zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellt:

1. Dachgestaltung

(1) Maßgebend sind die im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingetragenen Dachformen.

(2) Geneigte Dächer sind in roten bis rotbraunen Farben einzudecken. Dacheindeckungen aus unbeschichteten Metallen, wie z. B. Kupfer, Blei und Zink sind unzulässig.

(3) Im MI sind Dachaufbauten über maximal 60% der zugehörigen Gebäudeseite zulässig, wenn vom Dachrand ein Abstand von mindestens 1 m eingehalten wird.

(4) Für die Stellung der Gebäude mit geneigten Dächern sind die im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingetragenen Firstrichtungspfeile maßgebend.

2. Fassadengestaltung

Grelle und fluoreszierende Farben sind ausgeschlossen

3. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

(1) Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

(2) Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist nicht zulässig. Es sollen nur standortgerechte und heimische Bäume und Sträucher verwendet werden. Die Pflanzqualitäten der Gehölze müssen den „Gütebestimmungen für Baumschulen" nach FLL Richtlinien und der DIN 18916 entsprechen.

4. Werbeanlagen

(1) Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.

(2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(3) Werbeanlagen dürfen nur im Eingangsbereich erdgeschossig an der Fassade angebracht werden. Pro Gebäude ist eine Werbeanlage von 1 m² zulässig.

5. Satelliten-Empfangsanlagen, Außenantennen

(1) Satelliten-Empfangsanlagen und Außenantennen sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unzulässig.

(2) Ausnahmsweise können Satelliten-Empfangsanlagen als Gemeinschaftsanlagen im Dachbereich zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind. Ausnahmen können zur Wahrung des Grundrechts auf Informationsfreiheit (Art. 5 GG) zugelassen werden.

6. Einfriedungen

Einfriedungen zu den Grundstücksgrenzen und zum öffentlichen Raum sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m und nur in Form von Hecken oder einer Kombination aus Hecke und Zaun zulässig.

7. Abstandsmaße

Zwischen den beiden Gebäuden im MI wie auch zwischen dem östlichen Gebäude im MI und dem südlich angrenzenden Gebäude wird in Abweichung von § 5 Abs. 7 LBO das Abstandsmaß auf 0,2 festgesetzt.

III. HINWEISE

1. Denkmalschutz

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde (Scherben, Metallteile, Knochen) oder Befunde (Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) angetroffen werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen (§ 20 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg – DSchG).

2. Energiestandard

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll mindestens der Energiestandard KfW-Effizienzhaus 70 realisiert werden (nach EnEV 2009).

3. Baugrund- und Schadstoffuntersuchung

Als Ergebnis der Historischen Erkundung der Dr. Kreß Umwelt Consulting GmbH vom 11.08.2010 wurden detaillierte Erkundungen auf diversen Verdachtsflächen im Plangebiet vorgeschlagen. Diese Verdachtsflächen wurden durch Gutachten IB Keutner, Stuttgart vom 11.08.2010 und aktuelle Vor-Ort-Arbeiten der Dr. Kreß UC GmbH, Tübingen näher untersucht. Der Schriftsatz vom 20.12.2010 der Dr. Kreß Umwelt Consulting GmbH kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet mit möglichen abfallrelevanten Auffüllungen zu rechnen ist. Diese Auffüllungen müssen getrennt vom natürlichen Untergrund gewonnen, untersucht und vor Entsorgung deklariert werden. Im gesamten Plangebiet wird empfohlen, Aushubarbeiten gutachterlich begleiten zu lassen.

Im Bereich der Verdachtsfläche ehem. Tankstelle nördlich des Gebäudes 55/1 (Flst. Nr. 4038/8) liegen Untergrundverunreinigungen vor. Die Verunreinigung ist derzeit nicht eingegrenzt, die Kontamination ist spätestens baubegleitend weitestmöglich zu beseitigen bzw. einzugrenzen. Im Bauablaufplan muss deutlich Zeit und Kapazität für baubegleitende Eingrenzung und idealerweise Dekontamination vorgesehen werden. Es muss von Mehrkosten für Dekontamination ausgegangen werden. Die Aushubarbeiten in o. g. Bereich sind gutachterlich zu begleiten.

4. Vorhaben- und Erschließungspläne

Die Vorhaben- und Erschließungspläne 1/12 bis 12/12 in der Fassung vom 20.12.2010 werden Bestandteil dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5. Tübinger Höhen

Bei den Höhenangaben im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes handelt es sich um Angaben im Tübinger Höhensystem.

6. DIN 4109

Grundlage ist die DIN 4109: Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise (November 1989, Berichtigung August 1992). Die DIN 4109 wird beim Service-Center Bauen der Universitätsstadt Tübingen zur Einsicht bereit gehalten.

VERFAHRENSVERMERKE

für B-Plan und örtliche Bauvorschriften

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat am 26.07.2010 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Herrenberger Straße 55-59" nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Abs. 1 BauGB, § 12 BauGB und § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen und ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss und das frühzeitige Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit wurden am 11.09.2010 ortsüblich bekanntgemacht.

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer Informationsveranstaltung am 21.09.2010 und im Rahmen einer Planauflage in der Zeit vom 13.09.2010 bis einschließlich 24.09.2010. Dabei wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB am 27.08.2010 frühzeitig am Verfahren beteiligt und mit einer Frist bis 24.09.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

AUSLEGUNGSBESCHLUSS
Der Entwurf des vorhabenbezogene Bebauungsplans und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 20.12.2010 wurden im Ausschuss für Planung, Verkehr, Energie und Umwelt des Gemeinderats der Universitätsstadt Tübingen am 24.01.2011 als Entwurf gebilligt. Gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften wurden mit Begründung und den Vorhaben- und Erschließungsplänen in der Fassung vom 20.12.2010 nach § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 29.01.2011 von 07.02.2011 bis einschließlich 11.03.2011 öffentlich ausgelegt.

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENLTICHER BELANGE
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am 25.01.2011 am Verfahren beteiligt und mit einer Frist bis 11.03.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN
Die zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und zum Entwurf der örtlichen Bauvorschriften eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurden im Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 25.07.2011 behandelt.

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat am 25.07.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 10 BauGB, § 12 BauGB und § 4 Gemeindeordnung (GemO) als Satzung beschlossen. Maßgebend sind der zeichnerische Teil mit planungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 20.12.2010 / 26.05.2011 sowie die Vorhaben- und Erschließungspläne in der Fassung vom 30.03.2011.
Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat am 25.07.2011 die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 20.12.2010 nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) und § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Die ordnungsgemäße Durchführung der o.g. Verfahrensschritte wird bestätigt:

Tübingen, den 25.07.2011

Bürgermeisteramt
in Vertretung

Cord Soehlke
Baubürgermeister

AUSFERTIGUNG
Tübingen, den 25.07.201

Bürgermeisteramt
in Vertretung

Cord Soehlke
Baubürgermeister

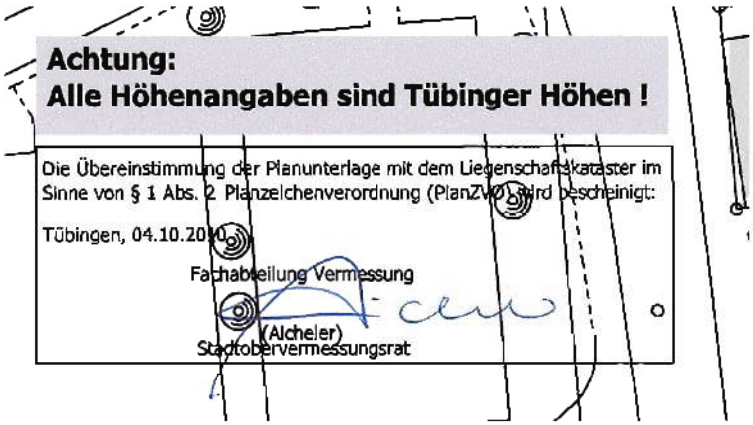
INKRAFTTRETEN
Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Satzungsbeschluss über die örtlichen Bauvorschriften wurden nach § 10 Abs. 3 BauGB am 30.07.2011 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurden der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich.

Tübingen, 01.08.2011

Fachbereich Planen
Entwickeln Liegenschaften

Tim von Winning

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die örtlichen Bauvorschriften wurden parallel zum Bebauungsplan aufgestellt.


Achtung:
Alle Höhenangaben sind Tübinger Höhen !
Die Übereinstimmung der Planunterlage mit dem Liegenschaftskataster im Sinne von § 1 Abs. 2 Planzeichenverordnung (PlanZVO) wird bescheinigt:
Tübingen, 04.10.2010
Fachabteilung Vermessung
(Alcheler)
Stadtobervermessungsrat